

Art. 64.

Wohner Städte in denselben Begleitbriefe. Gehören mehrere Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Art. 65.

Aufausgabebühren. Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 66.

Nebengebühren. Erhebung an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 67.

Postberechnung bei Rück- oder Nachsendung. Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Artt. 61, 62, 63 bezüglich des Retourporto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgaborte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Art. 68.

Vorfremden und Postvermittlung. Ueber Postfreiheit im Vereins-Jahrespostverkehr gelten die nachstehenden Grundsätze:

- 1) Die gewöhnlichen Schriften und Ketensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Jahrespost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstfache bezeichnet und mit dem Dienstiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Werth- und Vorschussendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereins-Verkehre portopflichtig.
- 2) Alle Geld- und sonstigen Jahrespostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienstfache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden einseitig portofrei behandelt.